

# **OW\_GERICHTE AbR 1986/87 Nr. 24 vom 10. Dezember 1986**

OW Obergericht, 1986-12-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ow\\_gerichte\\_AbR\\_1986\\_87 Nr. 24](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ow_gerichte_AbR_1986_87_Nr._24)

FR: OW\_GERICHTE AbR 1986/87 Nr. 24 du 10 décembre 1986

IT: OW\_GERICHTE AbR 1986/87 Nr. 24 del 10 dicembre 1986

## **Regeste**

AbR 1986/87 Nr. 24, S. 93: Art. 8 Abs. 2 SchKG Umfang des Auskunftsrechts des Gläubigers, an welchen eine Forderung nach Art. 131 Abs. 2 SchKG überwiesen wurde. Im vorliegenden Fall auf Bekanntgabe von Nummer und Saldo des auf den Namen de

## **Erwägungen**

### **E. 1**

a) Gemäss Art. 8 Abs 2 SchKG kann jedermann, der ein Interesse nachweist, die von den Betreibungs- und Konkursämtern geführten Protokolle einsehen und sich Auszüge aus ihnen geben lassen. Erforderlich ist nach der Rechtsprechung ein besonderes und gegenwärtiges Interesse. Dieses braucht nicht notwendigerweise finanzieller Natur zu sein, es genügt auch ein rechtliches Interesse anderer Art (BGE 99 III 44 E 3). Bei der Einsichtnahme kann der berechtigte Interessent alle im Protokoll enthaltenen Angaben, auch die Namen der Gläubiger, Forderungssummen und den Stand des Verfahrens zur Kenntnis nehmen. Alle diese Angaben haben an der Öffentlichkeit des Protokolls teil und sind daher auch in dieses aufzunehmen (BGE 102 III 62). Hingegen ist der Interessent nicht ohne weiteres berechtigt, Kenntnis von anderen Tatsachen zu erhalten, die sich zwar in den Betreibungsakten finden, jedoch nicht in den Protokollauszug aufzunehmen sind. Dasselbe gilt hinsichtlich von Tatsachen, die auch nicht aktenkundig sind, von denen aber der Betreibungsbeamte in seiner amtlichen Eigenschaft Kenntnis erlangt hat. b) In Konkursen hat die Praxis seit langem den Gläubigern Einsicht grundsätzlich in alle im Besitze des Konkursamtes befindlichen Akten gewährt. Das Konkursamt kann den Gläubigern die Einsicht in Akten nur verweigern, wenn aussergewöhnliche Umstände dies rechtfertigen, so etwa wenn sich ein Gesuch auf Gründe stützt, die mit der Gläubigereigenschaft nichts zu tun haben, wenn es schikanös ist oder wenn ihm eine gebieterische Pflicht zur Verschwiegenheit entgegensteht (BGE 91 III 95 ff. mit Hinweisen; Praxis 1966 Nr. 43; Praxis 1960, Nr. 40; BGE 40 III 259 ff.). Diese weitgehende Praxis wurde u.a. damit begründet, dass die Konkursgläubiger in gewissen Fällen die Abtretung der Rechtsansprüche der Masse erwirken können und daher in die Lage versetzt werden müssen, deren Begründetheit zu prüfen und zu beweisen. Im Falle des Konkurses genügt die Einsicht in die Protokolle nicht, um den Gläubigern die Wahrung ihrer Rechte zu erlauben (a.a.O.).

### **E. 2**

Das Auskunftsbegehren der Beschwerdeführerin bezieht sich nicht auf Tatsachen, die in das Protokoll aufzunehmen sind. Beim fraglichen Konto handelt es sich nicht um ein vom Betreibungsamt errichtetes Konto, sondern um eine privatrechtliche Hinterlegung nach Art. 168 OR, durch welche sich der Drittschuldner von seiner Verbindlichkeit befreit. Aufgrund der für die Auskunftspflicht der Betreibungsämter im Verhältnis zu den Konkursämtern

restriktiveren Praxis fragt es sich daher, ob die Beschwerdeführerin Anspruch darauf hat, dass ihr das Betreibungsamt die Kontonummer und den Saldo des Kontos mitteilt, von denen es offenbar Kenntnis hat. Die Beschwerdeführerin führt zufolge der Forderungsüberweisung nach Art. 131 Abs. 2 SchKG einen Prozess gegen einen Zessionar des Betreibungsschuldners. Bei der Forderungsüberweisung handelt es sich um die Bevollmächtigung eines Gläubigers zur Eintreibung der Forderung in eigenem Namen (Fritzsche/Walder, Schuldbetreibung und Konkurs nach schweizerischem Recht, Zürich 1984, 428). Der Gläubiger nimmt damit an Stelle des Betreibungsamtes die Eintreibung der gepfändeten Forderung vor. Es ist daher gerechtfertigt, dass in diesem speziellen Fall - ähnlich der Praxis in bezug auf die Konkursämter - der Gläubiger im Hinblick auf den bevorstehenden Prozess vom Betreibungsamt alle Auskünfte bekommt, deren er zur Führung dieses Prozesses bedarf; in diesem Sinne geht das Einsichtsrecht der Beschwerdeführerin über die blossen Protokolle und Register hinaus. Als Klägerin im Prozess gegen die Zessionarin des Betreibungsschuldners ist nämlich die Beschwerdeführerin nicht nur gehalten, ihr besseres Recht feststellen zu lassen, sondern gegebenenfalls die Auszahlung der vom Lohnschuldner gerichtlich deponierten Betreffnisse an sich zu verlangen. Daher hat das Betreibungsamt der Beschwerdeführerin die ihm bekannte Kontonummer sowie den Saldo des Kontos mitzuteilen. de| fr | it Schlagworte betreibungsamt gläubiger name kenntnis forderungsüberweisung sperrkonto bank berechtigter auskunftspflicht lohnpfändung konkursamt verfahren nichtigkeit rechtsbegehren gerichtliche hinterlegung Mehr Deskriptoren anzeigen Normen Bund OR: Art.168 SchKG: Art.8 Art.131 Praxis (Pra) 49 Nr.40 55 Nr.43 Leitentscheide BGE 99-III-41 S.44 102-III-61 S.62 40-III-257 S.259 91-III-94 S.95 AbR 1986/87 Nr. 24

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.